

KSW LEGAL GMBH
Rechtsanwalts-gesellschaft

Dachauerstraße 272
80992 München

J A H R E S A B S C H L U S S

zum 31.12.2017

Flechtwerk 2+1 gGmbH
c/o Impact Hub Munich

Gotzinger Str. 8

81371 München

Finanzamt: München Körpersch./PersonenGes

Steuernummer: 143/237/25765

Bescheinigung

Ich habe auftragsgemäß den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – des Auftraggebers

Flechtwerk 2+1 gGmbH
c/o Impact Hub Munich
Gotzinger Str. 8

81371 München

für das Geschäftsjahr vom 01.01.2017 bis 31.12.2017 unter Beachtung der deutschen handelsrechtlichen Vorschriften [und der ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags / der Satzung] erstellt.


Grundlage für die Erstellung waren die von mir geführten Bücher und die mir darüber hinaus vorgelegten Belege und Bestandsnachweise, die ich auftragsgemäß nicht geprüft habe, sowie die mir erteilten Auskünfte.

Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars und des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften [und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags / der Satzung] liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft.

Ich habe meinen Auftrag unter Beachtung der Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen durchgeführt. Dieser umfasst die Entwicklung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung sowie des Anhangs auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.

München, den 11.11.2018




(Unterschrift)

A K T I V A

	Euro	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
A. Anlagevermögen			
I. Sachanlagen			
1. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung			
Sonstige Anlagen und Ausstattung	3.745,00		3.229,01
		3.745,00	<u>3.229,01</u>
B. Umlaufvermögen			
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen			
	11.666,03		8.414,03
2. Sonstige Vermögensgegenstände			
	1.530,88		5.232,08
II. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks			
	<u>181.731,80</u>		<u>16.662,27</u>
		<u>194.928,71</u>	<u>30.308,38</u>
		<u>198.673,71</u>	<u>33.537,39</u>

P A S S I V A

	Euro	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
A. Eigenkapital			
I. Gezeichnetes Kapital	25.000,00		25.000,00
Ausstehende Einlagen auf das gezeichnete Kapital, nicht eingefordert	-6.500,00		-6.500,00
Eingefordertes Kapital	18.500,00		18.500,00
II. Gewinn-/Verlustvorträge			
1. Ideeller Bereich	5.189,60		19.462,81
III. Jahresüberschuss (Jahresfehlbetrag)	<u>162.837,88</u>		<u>-14.273,21</u>
		186.527,48	<u>23.689,60</u>
B. Rückstellungen			
1. Sonstige Rückstellungen	<u>1.800,00</u>		<u>1.800,00</u>
		1.800,00	<u>1.800,00</u>
C. Verbindlichkeiten			
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	1.135,38		9,51
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	3.103,42		5.697,83
3. Sonstige Verbindlichkeiten	<u>6.107,43</u>		<u>2.340,45</u>
		10.346,23	<u>8.047,79</u>
		198.673,71	<u><u>33.537,39</u></u>

	Euro	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
A. Ideeller Bereich			
I. Nicht steuerbare Einnahmen			
1. Sonstige nicht steuerbare Einnahmen		435.009,08	258.795,29
II. Nicht anzusetzende Ausgaben			
1. Abschreibungen	-2.577,35		-1.799,16
2. Personalkosten	-160.474,69		-122.923,20
3. Reisekosten	-9.668,14		-7.841,57
4. Raumkosten	-20.237,44		-19.212,78
5. Übrige Ausgaben	-79.213,58	-272.171,20	-121.291,79
Gewinn/Verlust ideeller Bereich		162.837,88	-14.273,21
B. Jahresüberschuss (Jahresfehlbetrag)		162.837,88	-14.273,21

München, den 11.11.2018

Unterschrift

AKTIVA	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
Sonstige Anlagen und Ausstattung		
0335 Sonstiges Inventar	3.743,00	3.227,00
0340 Geringw. Wirtsch.güter	2,00	2,00
0341 Wirtschaftsgüter gr.150 bis 1.000 Euro	0,00	0,01
	<u>3.745,00</u>	<u>3.229,01</u>
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen		
0650 Forderungen aus Lieferungen u.Leistungen	4.068,00	816,00
0671 Forderungen a. Lief.u.Lei. gg.Ges. b.1J	7.598,03	7.598,03
	<u>11.666,03</u>	<u>8.414,03</u>
Sonstige Vermögensgegenstände		
0721 Forderungen gegen Personal aus Lohn-u.G.	1.530,88	0,00
1336 Verbindl. aus L+L gg. Gesellsch. b. 1J	0,00	3.116,62
1705 Verbindlichkeiten soziale Sicherheit	0,00	2.115,46
	<u>1.530,88</u>	<u>5.232,08</u>
Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks		
0945 GLS Bank #8215365900	173.171,70	15.632,50
0946 GLS Bank Nr. 8215365901	7,53	7,53
0947 Sparkasse #1003560198	8.552,57	1.022,24
	<u>181.731,80</u>	<u>16.662,27</u>
Summe Aktiva	<u><u>198.673,71</u></u>	<u><u>33.537,39</u></u>

P A S S I V A	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
Gezeichnetes Kapital		
1140 Gezeichnetes Kapital	25.000,00	25.000,00
Ausstehende Einlagen auf das gezeichnete Kapital, nicht eingefordert		
1144 Ausstehende Einlagen auf gez. Kapital	-6.500,00	-6.500,00
Eingefordertes Kapital		
1140 Gezeichnetes Kapital	25.000,00	25.000,00
1144 Ausstehende Einlagen auf gez. Kapital	-6.500,00	-6.500,00
	<u>18.500,00</u>	<u>18.500,00</u>
Ideeller Bereich		
1082 Vortrag ideeller Bereich	5.189,60	19.462,81
Jahresüberschuss (Jahresfehlbetrag)		
Jahresüberschuss (Jahresfehlbetrag)	162.837,88	-14.273,21
Sonstige Rückstellungen		
1220 Sonstige Rückstellungen	1.800,00	1.800,00
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten		
0948 GLS Bank #8217513701	1.135,38	9,51
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		
1336 Verbindl. aus L+L gg. Gesellsch. b. 1J	1.341,31	0,00
1340 Verbindl. aus Lieferungen/Leistungen	1.762,11	5.697,83
	<u>3.103,42</u>	<u>5.697,83</u>
Sonstige Verbindlichkeiten		
0650 Forderungen aus Lieferungen u. Leistungen	786,00	144,00
1700 Verbindlichk. Lohn- und Kirchensteuer	2.424,20	2.196,45
1712 Verbindlichkeiten aus Lohn und Gehalt	2.897,23	0,00
	<u>6.107,43</u>	<u>2.340,45</u>
Summe Passiva	<u><u>198.673,71</u></u>	<u><u>33.537,39</u></u>

	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
Sonstige nicht steuerbare Einnahmen		
2401 Elternbeiträge	13.464,00	10.152,00
2402 Spenden	12.354,27	7.713,29
2403 Geldauflagen	1.490,00	930,00
2404 Drittmittel	406.564,20	240.000,00
2405 periodenfremder Ertrag	1.136,61	0,00
	<u>435.009,08</u>	<u>258.795,29</u>
Abschreibungen		
2500 Abschreibungen auf Sachanlagen	-1.833,00	-1.799,16
2501 Sofortabschreibung GWG	-744,35	0,00
	<u>-2.577,35</u>	<u>-1.799,16</u>
Personalkosten		
2550 Kosten Studenten	-81.106,00	-49.829,52
2551 Personalkosten Mürnderlein	-57.744,00	-58.132,00
2553 Pauschale Lohnsteuer	-1.047,48	-1.047,48
2555 Gesetzliche soziale Aufwendungen	-15.921,21	-9.258,20
2556 Aufwendungen für Altersvorsorge	-4.656,00	-4.656,00
	<u>-160.474,69</u>	<u>-122.923,20</u>
Reisekosten		
2560 Reisekosten Arbeitnehmer Verpfl.mehraufw	-372,00	-204,00
2562 Reisekosten Arbeitnehmer Übernachtg.aufw	-1.279,16	-1.855,27
2563 Reisekosten Arbeitnehmer Fahrtkosten	-8.016,98	-5.782,30
	<u>-9.668,14</u>	<u>-7.841,57</u>
Raumkosten		
2661 Bürokosten	-20.237,44	-19.212,78
Übrige Ausgaben		
2503 Kalkulatorische Abschreibungen	-0,01	-180,64
2700 Kosten der Mitgliederverwaltung	-1.354,25	-688,83
2701 Büromaterial, Porto	-4.304,77	-2.063,75
2702 Telefon	-2.737,85	-1.229,81
2705 Software/Lizenzen/IT	-5.875,82	-6.739,25
2706 Steuerberatung/Lohnbuchhaltung	-4.422,97	-3.854,83
2708 Fortbildungskosten	0,00	-5.055,00
2709 Fremdleistungen	-42.761,15	-82.391,55
2710 Periodenfremde Aufwendungen	-2.248,88	-9.663,19
2753 Versicherungen, Beiträge	-4.743,67	-2.479,93
2800 Mitgliederpflege	-1,76	-202,60
2810 Repräsentationskosten	-1.233,04	-1.309,93
2812 Mailingaktionen (Flyer, SRS, Newsletter)	-2.653,27	-961,12
2894 Rechts- und Steuerberatungskosten	-1.475,30	-2.392,50
2900 Sonstige Kosten	-5.275,95	-1.818,00

	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
2901 Nicht abziehbare Ausgaben	<u>-124,89</u>	<u>-260,86</u>
	-79.213,58	-121.291,79
Jahresüberschuss (Jahresfehlbetrag)	<u>162.837,88</u>	<u>-14.273,21</u>

Anlagennachweis zum 31.12.2017 in EUR

Flechtwerk 2+1 gGmbH, c/o Impact Hub Munich

Seite 10 von 11

Inv.-Nr.	Gegenstand	Entwicklung der Anschaffungswerte				Entwicklung der Abschreibungen				Restbuchwerte Stand: 31.12.2017
		Anfangs- bestand	Zugang	Abgang	Endbestand	Anfangs- bestand	AfA Geschäftsjahr	Abgang	Endbestand	
<u>I. Sachanlagen</u>										
<u>1. Sonstige Anlagen und Ausstattung</u>										
<u>335 Sonstiges Inventar</u>										
001	MBAIR 13.3/1..4/256 Flash	1.477,00	0,00	0,00	1.477,00	1.477,00	0,00	0,00	1.477,00	0,00
002	MBair 13.3/2.2 GHZ 8 GB , MS Office Home&Student	1.967,55	0,00	0,00	1.967,55	820,55	656,00	0,00	1.476,55	491,00
003	McBook, Home Office	1.452,55	0,00	0,00	1.452,55	403,55	485,00	0,00	888,55	564,00
004	Apple MC Book, Home Office	1.485,61	0,00	0,00	1.485,61	454,61	496,00	0,00	950,61	535,00
005	Apple MacBook Pro 15,4 " Retina 2,5 GHz i7 16 GB 512 SSD IIP	0,00	2.349,00	0,00	2.349,00	0,00	196,00	0,00	196,00	2.153,00
335	Summe	6.382,71	2.349,00	0,00	8.731,71	3.155,71	1.833,00	0,00	4.988,71	3.743,00
<u>340 Geringw. Wirtsch.güter</u>										
001	Epson Stylus Office	178,99	0,00	0,00	178,99	177,99	0,00	0,00	177,99	1,00
002	Tischuntergestell	190,00	0,00	0,00	190,00	189,00	0,00	0,00	189,00	1,00
003	DLP Beamer Acer U5200	391,51	0,00	0,00	391,51	391,51	0,00	0,00	391,51	0,00
004	Lenovo Thinkpad T410	266,62	0,00	0,00	266,62	266,62	0,00	0,00	266,62	0,00
005	Samsung SSD 850 EVO 2,5 Zoll	0,00	286,35	0,00	286,35	0,00	286,35	0,00	286,35	0,00
006	Baby Ansorge Mobiliar Kinderzimmer	0,00	189,00	0,00	189,00	0,00	189,00	0,00	189,00	0,00
007	Apple Care Protection Plan für Mac Book Pro 15 "	0,00	269,00	0,00	269,00	0,00	269,00	0,00	269,00	0,00
340	Summe	1.027,12	744,35	0,00	1.771,47	1.025,12	744,35	0,00	1.769,47	2,00
<u>341 Wirtschaftsgüter gr.150 bis 1.000 Euro</u>										
001	Swopper classic ferraro-rot,, Swopper Lehne	903,21	0,00	0,00	903,21	903,20	0,01	0,00	903,21	0,00
341	Summe	903,21	0,00	0,00	903,21	903,20	0,01	0,00	903,21	0,00
1. Summe		8.313,04	3.093,35	0,00	11.406,39	5.084,03	2.577,36	0,00	7.661,39	3.745,00
I. Summe		8.313,04	3.093,35	0,00	11.406,39	5.084,03	2.577,36	0,00	7.661,39	3.745,00

Anlagennachweis zum 31.12.2017 in EUR

Flechtwerk 2+1 gmbH, c/o Impact Hub Munich

Seite 11 von 11

Inv.-Nr.	Gegenstand	Entwicklung der Anschaffungswerte				Entwicklung der Abschreibungen				Restbuchwerte Stand: 31.12.2017
		Anfangs- bestand	Zugang	Abgang	Endbestand	Anfangs- bestand	AfA Geschäftsjahr	Abgang	Endbestand	
	Summe Anlagevermögen	8.313,04	3.093,35	0,00	11.406,39	5.084,03	2.577,36	0,00	7.661,39	3.745,00

Allgemeine Auftragsbedingungen

für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften

1. Geltungsbereich

Die folgenden „Allgemeinen Auftragsbedingungen“ gelten für Verträge zwischen Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten und Steuerberatungsgesellschaften (im Folgenden „Steuerberater“ genannt) und ihren Auftraggebern, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Für den Umfang der vom Steuerberater zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag maßgebend. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung unter Beachtung der einschlägigen berufsrechtlichen Normen und der Berufspflichten (StBerG, BOSTB) ausgeführt.
- (2) Dem Steuerberater sind die benötigten Unterlagen und Aufklärungen vollständig zu geben. Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nur zum Auftrag, wenn dies schriftlich vereinbart ist. Der Steuerberater wird die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zu Grunde legen. Soweit er offensichtliche Unrichtigkeiten feststellt, ist er verpflichtet, darauf hinzuweisen.
- (3) Der Auftrag stellt keine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten und sonstigen Stellen dar. Sie ist gesondert zu erteilen. Ist wegen der Abwesenheit des Auftraggebers eine Abstimmung mit diesem über die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln nicht möglich, ist der Steuerberater im Zweifel zu fristwahrenden Handlungen berechtigt und verpflichtet.

3. Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Steuerberater ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn schriftlich von dieser Verpflichtung entbindet. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort. Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter des Steuerberaters.
- (2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen des Steuerberaters erforderlich ist. Der Steuerberater ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als er nach den Versicherungsbedingungen seiner Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.
- (3) Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte nach § 102 AO, § 53 StPO, § 383 ZPO bleiben unberührt.
- (4) Der Steuerberater ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftraggebers und dessen Mitarbeitern im Rahmen der erteilten Aufträge maschinell zu erheben und in einer automatisierten Datei zu verarbeiten oder einem Dienstleistungsrechenzentrum zur weiteren Auftragsdatenverarbeitung zu übertragen.
- (5) Der Steuerberater darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen. Darüber hinaus besteht keine Verschwiegenheitspflicht, soweit dies zur Durchführung eines Zertifizierungsaudits in der Kanzlei des Steuerberaters erforderlich ist und die insoweit tätigen Personen ihrerseits über ihre Verschwiegenheitspflicht belehrt worden sind. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass durch den Zertifizierer/Auditor Einsicht in seine (vom Steuerberater abgelegte und geführte) Handakte genommen wird.
- (6) Der Steuerberater hat beim Versand bzw. der Übermittlung von Unterlagen, Dokumenten, Arbeitsergebnissen etc. auf Papier oder in elektronischer Form die Verschwiegenheitsverpflichtung zu beachten. Der Auftraggeber stellt seinerseits sicher, dass er als Empfänger ebenfalls alle Sicherungsmaßnahmen beachtet, dass die ihm zugeleiteten Papiere oder Dateien nur den hierfür zuständigen Stellen zugehen. Dies gilt insbesondere auch für den Fax- und E-Mail-Verkehr. Zum Schutz der überlassenen Dokumente und Dateien sind die entsprechenden technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen. Sollten besondere über das normale Maß hinausgehende Vorkehrungen getroffen werden müssen, so ist eine entsprechende schriftliche Vereinbarung über die Beachtung zusätzlicher sicherheitsrelevanter Maßnahmen zu treffen, insbesondere ob im E-Mail-Verkehr eine Verschlüsselung vorgenommen werden muss.

4. Mitwirkung Dritter

- (1) Der Steuerberater ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Mitarbeiter, fachkundige Dritte sowie datenverarbeitende Unternehmen heranzuziehen. Bei der Heranziehung von fachkundigen Dritten und datenverarbeitenden Unternehmen hat der Steuerberater dafür zu sorgen, dass diese sich zur Verschwiegenheit entsprechend Nr. 3 Abs. 1 verpflichten.
- (2) Der Steuerberater ist berechtigt, allgemeinen Vertretern (§ 69 StBerG) sowie Praxistreuhandern (§ 71 StBerG) im Falle ihrer Bestellung Einsichtnahme in die Handakten i.S.d. § 66 Abs. 2 StBerG zu verschaffen.
- (3) Der Steuerberater ist berechtigt, in Erfüllung seiner Pflichten nach dem Bundesdatenschutzgesetz, einen Beauftragten für den Datenschutz zu bestellen. Sofern der Beauftragte für den Datenschutz nicht bereits nach Nr. 3 Abs. 1 S.3 der Verschwiegenheitspflicht unterliegt, hat der Steuerberater dafür Sorge zu tragen, dass der Beauftragte für den Datenschutz sich mit Aufnahme seiner Tätigkeit auf das Datengeheimnis verpflichtet.

5. Mängelbeseitigung

- (1) Der Auftraggeber hat Anspruch auf Beseitigung etwaiger Mängel. Dem Steuerberater ist Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben. Der Auftraggeber hat das Recht – wenn und soweit es sich bei dem Mandat um einen Dienstvertrag im Sinne der §§ 611, 675 BGB handelt – die Nachbesserung durch den Steuerberater abzulehnen, wenn das Mandat durch den Auftraggeber beendet und der Mangel erst nach wirksamer Beendigung des Mandats durch einen anderen Steuerberater festgestellt wird.
- (2) Beseitigt der Steuerberater die geltend gemachten Mängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist oder lehnt er die Mängelbeseitigung ab, so kann der Auftraggeber auf Kosten des Steuerberaters die Mängel durch einen anderen Steuerberater beseitigen lassen bzw. nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrags verlangen.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten (z. B. Schreibfehler, Rechenfehler) können vom Steuerberater jederzeit auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Sonstige Mängel darf der Steuerberater Dritten gegenüber mit Einwilligung des Auftraggebers berichtigen. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn berechnete Interessen des Steuerberaters den Interessen des Auftraggebers vorgehen.

6. Haftung

- (1) Der Steuerberater haftet für eigenes Verschulden und für das Verschulden seiner Erfüllungsgehilfen.
- (2) Der Anspruch des Auftraggebers gegen den Steuerberater auf Ersatz eines nach Abs. 1 fahrlässig verursachten Schadens wird auf 250.000 € (in Worten: Zweihundertfünfzigtausend €) begrenzt.
- (3) Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen, insbesondere die Haftung auf einen geringeren als den in Abs. 2 genannten Betrag begrenzt werden soll, bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung, die gesondert zu erstellen ist und dem Auftraggeber zusammen mit diesen „Allgemeinen Auftragsbedingungen“ bei Vertragsabschluss ausgehändigt werden soll.
- (4) Soweit ein Schadenersatzanspruch des Auftraggebers kraft Gesetzes nicht einer kürzeren Verjährungsfrist unterliegt, verjährt er a) in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Anspruch entstanden ist, und der Auftraggeber von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste, b) ohne Rücksicht auf die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in fünf Jahren von seiner Entstehung an und c) ohne Rücksicht auf seine Entstehung und die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in zehn Jahren von der Begehung der Handlung, der Pflichtverletzung oder dem sonstigen den Schaden auslösenden Ereignis an. Maßgeblich ist die früher endende Frist.
- (5) Die in den Absätzen 1 bis 4 getroffenen Regelungen gelten auch gegenüber anderen Personen als dem Auftraggeber, soweit ausnahmsweise im Einzelfall vertragliche oder außervertragliche Beziehungen auch zwischen dem Steuerberater und diesen Personen begründet worden sind.
- (6) Von den Haftungsbeschränkungen ausgenommen sind Haftungsansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

7. Pflichten des Auftraggebers; Unterlassene Mitwirkung und Annahmeverzug des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Insbesondere hat er dem Steuerberater unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen vollständig und so rechtzeitig zu übergeben, dass dem Steuerberater eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Der Mandant ist verpflichtet, alle schriftlichen und mündlichen Mitteilungen des Steuerberaters zur Kenntnis zu nehmen und bei Zweifelsfragen Rücksprache zu halten.
- (2) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit des Steuerberaters oder seiner Erfüllungsgehilfen beeinträchtigen könnte.
- (3) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse des Steuerberaters nur mit dessen schriftlicher Einwilligung weiterzugeben, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.

- (4) Setzt der Steuerberater beim Auftraggeber in dessen Räumen Datenverarbeitungsprogramme ein, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Hinweisen des Steuerberaters zur Installation und Anwendung der Programme nachzukommen. Des weiteren ist der Auftraggeber verpflichtet und berechtigt, die Programme nur in dem vom Steuerberater vorgeschriebenen Umfang zu vervielfältigen. Der Auftraggeber darf die Programme nicht verbreiten. Der Steuerberater bleibt Inhaber der Nutzungsrechte. Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was der Ausübung der Nutzungsrechte an den Programmen durch den Steuerberater entgegensteht.
- (5) Unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Nr. 7 Abs. 1 bis 4 oder sonst wie obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der vom Steuerberater angebotenen Leistung in Verzug, so ist der Steuerberater berechtigt, eine angemessene Frist mit der Erklärung zu bestimmen, dass er die Fortsetzung des Vertrags nach Ablauf der Frist ablehnt. Nach erfolglosem Ablauf der Frist darf der Steuerberater den Vertrag fristlos kündigen (vgl. Nr. 9 Abs. 3). Unberührt bleibt der Anspruch des Steuerberaters auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Steuerberater von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

8. Bemessung der Vergütung, Vorschuss

- (1) Die Vergütung (Gebühren und Auslagenersatz) des Steuerberaters für seine Berufstätigkeit nach § 33 StBerG bemisst sich nach der Vergütungsverordnung für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften, es sei denn, es wäre eine Vereinbarung gemäß § 4 StBVV über eine höhere Vergütung getroffen worden.
- (2) Für Tätigkeiten, die in der Vergütungsverordnung keine Regelung erfahren (z. B. § 57 Abs. 3 Nrn. 2 und 3 StBerG), gilt die vereinbarte Vergütung, anderenfalls die für diese Tätigkeit vorgesehene gesetzliche Vergütung, ansonsten die übliche Vergütung (§ 612 Abs. 2 und § 632 Abs. 2 BGB).
- (3) Eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch des Steuerberaters ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.
- (4) Für bereits entstandene und voraussichtlich entstehende Gebühren und Auslagen kann der Steuerberater einen Vorschuss fordern. Wird der eingeforderte Vorschuss nicht gezahlt, kann der Steuerberater nach vorheriger Ankündigung seine weitere Tätigkeit für den Mandanten einstellen, bis der Vorschuss eingeht. Der Steuerberater ist verpflichtet, seine Absicht, die Tätigkeit einzustellen, dem Mandanten rechtzeitig bekanntzugeben, wenn dem Auftraggeber Nachteile aus seiner Einstellung der Tätigkeit erwachsen können.

9. Beendigung des Vertrags

- (1) Der Vertrag endet durch Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Der Vertrag endet nicht durch den Tod, durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder im Falle einer Gesellschaft durch deren Auflösung.
- (2) Der Vertrag kann - wenn und soweit er einen Dienstvertrag im Sinne der §§ 611, 675 BGB darstellt - von jedem Vertragspartner außer-ordentlich nach Maßgabe der § 627 BGB gekündigt werden; die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung, die gesondert zu erstellen ist und dem Auftraggeber ausgehändigt werden soll.
- (3) Bei Kündigung des Vertrags durch den Steuerberater sind zur Vermeidung von Rechtsverlusten des Auftraggebers in jedem Fall noch diejenigen Handlungen vorzunehmen, die zumutbar sind und keinen Aufschub dulden (z. B. Fristverlängerungsantrag bei drohendem Fristablauf). Auch für diese Handlungen haftet der Steuerberater nach Nr. 6.
- (4) Der Steuerberater ist verpflichtet, dem Auftraggeber alles, was er zur Ausführung des Auftrags erhält oder erhalten hat und was er aus der Geschäftsbesorgung erlangt, herauszugeben. Außerdem ist der Steuerberater verpflichtet, dem Auftraggeber die erforderlichen Nachrichten zu geben, auf Verlangen über den Stand der Angelegenheit Auskunft zu erteilen und Rechenschaft abzulegen.
- (5) Mit Beendigung des Vertrags hat der Auftraggeber dem Steuerberater die bei ihm zur Ausführung des Auftrags eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme einschließlich angefertigter Kopien sowie sonstige Programmunterlagen unverzüglich herauszugeben bzw. von der Festplatte zu löschen.
- (6) Nach Beendigung des Mandatsverhältnisses sind die Unterlagen beim Steuerberater abzuholen.

10. Vergütungsanspruch bei vorzeitiger Beendigung des Vertrags

Endet der Auftrag vor seiner vollständigen Ausführung, so richtet sich der Vergütungsanspruch des Steuerberaters nach dem Gesetz. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung, die gesondert zu erstellen ist und dem Auftraggeber ausgehändigt werden soll.

11. Aufbewahrung, Herausgabe und Zurückbehaltungsrecht von Arbeitsergebnissen und Unterlagen

- (1) Der Steuerberater hat die Handakten auf die Dauer von zehn Jahren nach Beendigung des Auftrags aufzubewahren. Diese Verpflichtung erlischt jedoch schon vor Beendigung dieses Zeitraums, wenn der Steuerberater den Auftraggeber schriftlich aufgefordert hat, die Handakten in Empfang zu nehmen, und der Auftraggeber dieser Aufforderung binnen sechs Monaten, nachdem er sie erhalten hat, nicht nachgekommen ist.
- (2) Zu den Handakten im Sinne dieser Vorschrift gehören alle Schriftstücke, die der Steuerberater aus Anlass seiner beruflichen Tätigkeit von dem Auftraggeber oder für ihn erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Briefwechsel zwischen dem Steuerberater und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift erhalten hat, sowie für die zu internen Zwecken gefertigten Arbeitspapiere.
- (3) Auf Anforderung des Auftraggebers, spätestens nach Beendigung des Auftrags, hat der Steuerberater dem Auftraggeber die Handakten innerhalb einer angemessenen Frist herauszugeben. Der Steuerberater kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.
- (4) Der Steuerberater kann die Herausgabe seiner Arbeitsergebnisse und der Handakten verweigern, bis er wegen seiner Gebühren und Auslagen befriedigt ist. Dies gilt nicht, soweit die Zurückbehaltung nach den Umständen, insbesondere wegen verhältnismäßiger Geringfügigkeit der geschuldeten Beträge, gegen Treu und Glauben verstoßen würde. Bis zur Beseitigung vom Auftraggeber rechtzeitig geltend gemachter Mängel ist der Auftraggeber zur Zurückbehaltung eines angemessenen Teils der Vergütung berechtigt.

12. Anzuwendendes Recht und Erfüllungsort

- (1) Für den Auftrag, seine Ausführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.
- (2) Erfüllungsort ist der Wohnsitz des Auftraggebers, wenn er nicht Kaufmann im Sinne des HGB ist, ansonsten der Sitz des Steuerberaters.

13. Wirksamkeit bei Teilnichtigkeit; Änderungen und Ergänzungen

- (1) Falls einzelne Bestimmungen dieser Auftragsbedingungen unwirksam sein oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige zu ersetzen, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieser Auftragsbedingungen bedürfen der Schriftform.